

Anlage

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Wohngebiet "An der Festwiese" Stadt Kroppenstedt

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Börde-Hakel	30.06.2020	- Nach Durchsicht der Planunterlagen für das Vorhaben bestehen seitens der Gemeinde Börde - Hakel keine Einwände und Bedenken zu den angestrebten Zielen der Planung. Es gibt keine Berührungspunkte mit den Planungszielen oder Absichten der Gemeinde Börde Hakel.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Wohngebiet "An der Festwiese" Stadt Kroppenstedt

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	09.07.2020	- Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Avacon Netz GmbH	29.06.2020	- Grundsätzlich stimmt die Avacon Netz GmbH dem Bebauungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen NS-Kabel des Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. - Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe der Anlagen wird auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hingewiesen. - Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bittet die Avacon Netz GmbH gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die NS Kabel befinden sich im Straßenraum der Straße An der Festwiese. Sie sind im Rahmen des Ausbaus der Straße zu berücksichtigen. - Der Sachverhalt betrifft die Erschließungsplanung und ist dort bei der Planung der Straßenbegrünung zu berücksichtigen. - Eine Veräußerung öffentlicher Grundstücke ist nicht Inhalt des vorgelegten Bebauungsplanes.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.07.2020	- Im Bereich der Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom, zum Beispiel das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen, sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Planung/ Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit der Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen. Die Deutsche Telekom ist unverzüglich zu informieren, wenn während der Planungs- oder Bauphase festgestellt wird, dass die vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Leitung befindet sich im Straßenraum der Straße An der Festwiese. Sie sind im Rahmen des Ausbaus der Straße zu berücksichtigen.	kein Beschluss erforderlich

			- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. - Bei Planungsänderungen ist eine erneute Beteiligung erforderlich.	- Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Eine Planänderung ist nicht vorgesehen.	
2.4.	Erdgas Mittelsachsen GmbH	18.06.2020	- Bis zum Haus An der Festwiese Nr.2 sind Erdgas – Versorgungsleitungen der Erdgas Mittelsachsen GmbH vorhanden. - Auskunft über Möglichkeit, Bauzeitraum und Kosten für den Anschluss weiterer Objekte an das Erdgasnetz erhält die Gemeinde vom Energieberater der Erdgas Mittelsachsen GmbH. - Ein Überbauen der Schutzstreifen vorhandener Erdgasleitungen ist nicht zulässig. Die Tiefenlagen liegen bei ca. 0,8 bis 1,2m. - Bei der Planung und Realisierung der Baumaßnahme ist zu beachten, dass die beauftragte Tiefbaufirma den Erlaubnisschein für Erdarbeiten (Planauskunft) rechtzeitig und allen relevanten Ver- und Entsorgungsunternehmen einholt, im Bereich des Schutzstreifens und in unmittelbarer Nähe der Gasleitungen nur Handschachtung statthaft ist, die Mindestabstände Gasleitung zu Versorgungsleitungen von 0,4m bei Parallelführung und 0,2m bei Kreuzung sowie 2,5m bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern eingehalten werden, freigelegte Gasleitungen zu sichern sind und vor dem Verfüllen von einem Vertreter des Unternehmens abgenommen werden müssen, freigelegte Gasleitungen wieder ordnungsgemäß mit einer 0,2m dicken Sandbettung zu versehen sind.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Erdgasleitung befindet sich im Straßenraum der Straße An der Festwiese. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Die Erdgasleitung befindet sich im öffentlichen Straßenraum, in dem Hochbauten nicht vorgesehen sind. - Die Hinweise betreffen die Straßenausbau- und Erschließungsplanung. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	07.07.2020	- Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehäuser und Stichstraßen vorgibt, als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde erfolgen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Erschließungsanlagen wurden so dimensioniert, dass eine geordnete Wendeanlage für das dreiachsige Müllfahrzeug eingeordnet werden kann.	kein Beschluss erforderlich
2.6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	29.06.2020	- Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		18.08.2020	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

			Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, des Mittelalters und der Neuzeit von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind. Vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen (z.B. Ortsumgehung Kroppenstedt) zum Vorschein. Aus diesem Grund und um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden (vgl. §14 Abs.9 DenkSchG LSA). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen	- Der Sachverhalt betrifft nicht den Inhalt der zur Abstimmung vorgelegten Satzung.	
2.7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	0.07.2020	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich ebenfalls nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine weiteren Hinweise oder Bedenken. - Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach Unterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen ist der Grundwasserstand etwa 0 bis 3 Meter unter Flur - im Nordwesten des Baugebietes flurnahes Grundwasser - zu erwarten. Es wird der Nachweis der Versickerungsfähigkeit, so wie in den Unterlagen beschrieben, empfohlen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen sofern sie nicht bereits enthalten sind.	kein Beschluss erforderlich

			Der laut Geologischer Karte GK 25 auftretende Löss mit einer Mächtigkeit > 2 Meter ist nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet, da er bei völliger Durchnässung zu Strukturverlust neigt (Setzungsfliessen). Grundsätzlich wird für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) kann beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt eingeholt werden. Sollten im Zuge der Baugrunduntersuchungen Bohrungen geteuft werden, sind die Schichtenverzeichnisse dem Landesamt für Geologie und Bergwesen zu übergeben (Lagerstättengesetz / Geodatengesetz). Die Dokumentation der Bohr- und Ausbaurbeiten gemäß DIN 4943 ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben. Dafür steht Ihnen auch das Internetportal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zur Verfügung.		
2.8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	14.07.2020	- Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht betroffen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesverwaltungsamt	17.06.2020	- Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		23.07.2020	- Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. Die im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen, für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist, befinden sich in ausreichendem Abstand zum Plangebiet. Auf gelegentliche Lärmeinwirkungen durch die benachbarte Feuerwehr oder durch mögliche Veranstaltungen auf der Festwiese wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Landkreis Börde	08.07.2020	- Amt für Kreisplanung / Regionalplanung: Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde - Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat festgestellt, dass der Bebauungsplan mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs.2 LEntwG LSA. - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei der Planvorlage handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Stadt Kroppenstedt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.11.173m². Es sollen Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt werden. Die Tatbestände nach Pkt.3.3. Buchstabe n) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018), Bebauungspläne zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäuser in einem Geltungsbereich <2.000m² sind nicht vollständig erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Im ausgewiesenen Geltungsbereich des Planentwurfes (ca.1,1 ha) beabsichtigt die Stadt Kroppenstedt Planungsrecht für ein Wohngebiet (WA) zur Errichtung von ca.12 Einfamilienhäuser zu schaffen. Der Nachweis des Eigenbedarfs an Wohngebäuden aufgrund der fehlenden zentralörtlichen Funktion wird in Pkt.2.5. dargelegt. Der fortgeltende Flächennutzungsplan (FNP) von Kroppenstedt stellt das Plangebiet teilweise als Gemeinbedarfsfläche, teilweise als WA und teilweise als Grünfläche dar. Gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB wäre der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung entsprechend anzupassen. Für das Planverfahren wurde das beschleunigte Verfahren gemäß §13b BauGB gewählt. Gemäß §13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019 der §13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche i.S. des §13a Abs.1 S.2 BauGB von weniger als 10.000m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Planverfahren wurde bis zum 31.12.2019 durch einen Aufstellungsbeschluss förmlich eingeleitet. Der	- Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der fortgeltende Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.	
--	--	--	--	--

		Satzungsbeschluss nach §10 Abs.1 BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen. Kommentierung §13b BauGB Krautzberger, Ernst-Zinkahn-Bielenberg- Krautzbetger, Februar 2020: Auszuschließen sind allerdings die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nämlich die Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, die Anlagen für Verwaltungen, die Gartenbaubetriebe und die Tankstellen. Diese Nutzungen sind zwar grundsätzlich hinsichtlich ihres Störgrades im allgemeinen Wohngebiet (WA) verträglich, sie dienen jedoch nicht den dortigen Wohnnutzungen. Die Planung solcher Nutzungen ist im beschleunigten Verfahren nicht zulässig (VGH München (Urt. v. 04.05.2018 -15 NE18.382). In den textlichen Festsetzungen §1 Pkt.1 wird dieser Ausschluss festgesetzt. Die ermittelte Grundfläche von 2.848m² liegt deutlich unter dem Schwellenwert. Das Plangebiet grenzt an die südliche im Zusammenhang bebaute Ortslage von Kroppenstedt an. - Zu den immissionsschutzrechtlichen Bedenken für die ausgewiesene Wohnbaufläche, angrenzend an die Festwiese wird auf die Stellungnahme des SG Immissionsschutz verwiesen. - Nach §13a Abs.2 Nr.4 gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung der Fallgruppe 1 (Grundfläche von weniger als 20 000m²) Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als i.S.d. §1a Abs.3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies bedeutet, dass bei diesen Bebauungsplänen die Ausgleichsverpflichtung gemäß §1a Abs.3 i.V.m. der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG keine Anwendung findet. Die Pflicht zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffsfolgen ist damit nicht ausgeschlossen. Unberührt bleibt die verfahrensrechtliche Pflicht der Gemeinde, die Belange von Natur und Landschaft (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a), soweit sie abwägungserheblich sind, gemäß §2 Abs.3 und 4 zu ermitteln und zu bewerten (Krautzberger in E/Z/B/K BauGB §13a [110. Lfg. Aug. 2013] Rn. 64, 84). (Komm. BauGB §1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz; Gierke/ Brügelmann, 112. Lfg. Oktober 2019, Rn. 66-72) - Bauordnungsamt / Bauaufsicht/ Brandschutz: Es bestehen keine Bedenken - Rechtsamt/ SG Sicherheit und Ordnung: Für diese Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis zu Kampfmitteln ist im Bebauungsplan aufzunehmen. - Straßenverkehrsamt: Grundsätzlich bestehen keine Einwände. - Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht folgender Hinweis: Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob sich die öffentliche	- Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist im Rahmen der Straßenbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die RAST06	
--	--	--	--	--

			Verkehrsfläche in Fahrbahn und Gehweg baulich trennt, so dass von einer Mischfläche ausgegangen wird. Die Breite beträgt 5,5m. Da es sich um eine reine Wohngebietsstraße handelt, wird diese in eine 30 km/h - Zone ausgewiesen. Die Erfahrungen belegen, dass sich diese Mischflächen regelmäßig als problematisch darstellen. Aufgrund fehlender Bordanlagen ist ein ständiges Parken auf den meistens farblich abgegrenzten Gehwegbereichen vorzufinden. Fußgänger sind dann gezwungen, auf der Fahrbahn zu gehen. Da im Wohngebiet Familien mit Kindern wohnen, wird im Nachgang immer der Sicherheitsaspekt der Kinder ein Thema der Straßenverkehrsbehörde und des Ordnungsamtes sein. Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich mit VZ325/1 setzt voraus, dass die gesamte Verkehrsfläche keine Abgrenzungen hat, es dürfen weder Bordanlagen noch farblich abgegrenzte Bereiche vorhanden sein. Es gilt Schrittgeschwindigkeit für Fahrzeuge, außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen darf nicht geparkt werden, wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite nutzen und Kinderspiele sind überall erlaubt. - Die straßenverkehrsrechtliche Zustimmung unter Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise wird gegeben. - Natur- und Umweltamt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan Wohngebiet "An der Festwiese" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten: Die Unterlagen zum Bebauungsplan "An der Festwiese" Kroppenstedt vom April 2020 wurden gemäß Pkt.2.2 (Seiten 4-5) der Begründung nach den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen des §13a i.V.m. dem § 13b Baugesetzbuch (BauGB) bearbeitet. Auf dieser Grundlage ergeben sich natur- und artenschutzrechtliche Forderungen, die im Verfahren zu berücksichtigen sind. - Unter dem Pkt.6.2.1 (Seite 12) der Begründung vom April 2020 wurde im Sinne des §13a BauGB gerechtfertigt, dass zum Vorhaben die Bestimmungen der Eingriffsregelung nach den §§13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) nicht anzuwenden sind. Dies muss begründet im Verfahren mit dem Satzungsbeschluss bestätigt werden. - Im Verfahren nach §13a BauGB sind unabhängig von der Eingriffsregelung betroffene natur- und artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens mit textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen. - Nach Pkt.3.3 (Seite 7) der Begründung sind Baumfällungen in	(Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) empfiehlt für Baugebiete mit Einzelhäusern bei einer erwarteten Verkehrsstärke bis 150 Kfz/h die Einordnung von Wohnwegen, wie sie hier vorgesehen ist. Dies ist grundsätzlich für die Erschließung des Gebietes ausreichend. Ob diese als verkehrsberuhigter Bereich oder als sonstige Mischverkehrsfläche ausgebaut wird, ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu entscheiden. Die vorgesehene Breite des Verkehrsraumes ist ausreichend für die erwarteten geringen Verkehrsstärken. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Sachverhalt ist in der Begründung dargelegt. Zur Frage der Begründung der Verfahrenswahl führt Krautberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg: BauGB Kommentar Rn 6 zu §13b an: "Ob die Gemeinde das "Normalverfahren" oder das beschleunigte Verfahren nach §13b wählt, obliegt im Rahmen der Vorgaben des §13b BauGB ausschließlich ihrer Entscheidung. Einer Begründung, welches Verfahren die Gemeinde wählt, bedarf es nicht; es müssen die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen." Diese Voraussetzungen sind im Plangebiet gemäß der Stellungnahme der Kreisplanung gegeben. - Die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange liegt im Ermessen der Stadt soweit nicht konkrete gesetzliche Vorgaben bestehen. Für das Artenschutzrecht liegen diese gesetzlichen Grundlagen gemäß §44 BNatSchG vor, weshalb diese Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Sie bedürfen allerdings in der Regel keiner Festsetzung, da sie bereits gesetzlich geregelt sind. - Ob die Baumreihe, die aus verschiedenen Arten in un-	
--	--	--	--	---	--

		einer Baumreihe geplant, die nach §21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S.569) zu schützen und zu erhalten ist. Abweichend zum Plan, der 4 Baumverluste vorsieht, muss mit textlichen Festsetzung die Erhaltung der Baumreihe mit 4 Baumneuanpflanzungen geregelt werden. Die Festsetzung von 4 standortgerechten Baumneuanpflanzungen als Ersatz für die 4 Baumfällungen wird nach §21 NatSchG LSA gefordert. - Die Einhaltung des Artenschutzes nach den §§39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) ist in der Satzung nach den Planungen unter dem Pkt.6.2.1 (Seiten 12-13) der Begründung vom April 2020 festzulegen. - Der vorgelegte Entwurf der Planzeichnung zur Satzung des Bebauungsplanes "An der Festwiese" ist nach den genannten natur- und artenschutzrechtlichen Forderungen, die sich nach den vorgelegten Planungen vom April 2020 ergeben, mit textlichen Festsetzungen zu vervollständigen. - SG Immissionsschutz: Es bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken. Das allgemeine Wohngebiet (WA) soll angrenzend an die Festwiese und die Feuerwehr errichtet werden. Die Festwiese dient der Durchführung von Osterfeuern und Veranstaltungen der Feuerwehr mit bis zu 10 Veranstaltungen jährlich. Feuerwehren gelten als Anlagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bei der Beurteilung einer Feuerwehr handelt es sich um einen Sonderfall nach TA Lärm Nr.3.2.2. Die Geräusche beim Einsatz sind nach TA Lärm Nr.7.1 als Notsituationen von einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung ausgenommen. - Die Festwiese unterliegt immissionsschutzrechtlich der Freizeitlärm-Richtlinie. Aus der Begründung zum Bebauungsplan unter 6.2.5 geht hervor, dass auf die Lärmbelästigungen hingewiesen wird und dass sie wegen der geringen Häufigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung darstellen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt das keine ausreichende Begründung von Lärmbelästigungen dar. Gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie können Veranstaltungen zulässig sein, wenn sie eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz ausweisen und zudem zahlenmäßig begrenzt durchgeführt werden. Die Behörde hat die Unvermeidbarkeit und die Zumutbarkeit zu prüfen. In der Begründung sind keine Argumente zu finden, die die Unvermeidbarkeit und die Zumutbarkeit begründen lässt. Der Bebauungsplan ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu überarbeiten.	gleichen Abständen besteht, tatsächlich dem Schutz des §21 NatSchG LSA unterliegt, ist in Frage zu stellen. Die Bäume, die nicht zur Erhaltung festgesetzt wurden, sind bereits geschädigt oder schief gewachsen. Die Stadt Kroppenstedt verfügt über eine Gehölzschutzsatzung, die sicherstellt, dass für die zu beseitigenden Bäume eine Ersatzpflanzung erfolgt. Der Sachverhalt des Ersatzes der Bäume ist somit bereits auf satzungsrechtlicher Grundlage gesichert und bedarf keiner Festsetzung im Bebauungsplan. Ein Hinweis wird auf der Planzeichnung vermerkt. - Das Artenschutzrecht des §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG gilt rechtsunmittelbar auch bei der Umsetzung von Bebauungsplänen. Es bedarf keiner Festsetzung im Bebauungsplan, da Festsetzungen städtebaulich erforderlich sein müssen. Bei Sachverhalten, die bereits gesetzlich geregelt sind, fehlt dieses Erfordernis. Es wird ein Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen auf dem Plan vermerkt. - Den Anregungen wurde gemäß den vorstehenden Punkten teilweise gefolgt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Freizeitlärm Richtlinie ist in Sachsen Anhalt keine anzuwendende Verordnung. Im Unterschied zu anderen Bundesländern wurde diese auf Länderebene zu erlassende Bestimmung, für die im Musterentwurf des Länderausschusses vorliegt, nicht in Landesrecht überführt. Sie bildet somit nur eine Beurteilungshilfe. Der in der Freizeitlärm Richtlinie angenommene Regelfall beinhaltet Festplätze, auf denen regelmäßige Volksfeste stattfinden, die den Status eines seltenen Ereignisses, dass auf Grundlage des Abschnittes 7.2. der TA Lärm zu bewerten ist, überschreiten. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Veranstaltungen finden maximal an 10 Tagen im Jahr und maximal an zwei aufeinander folgenden Wochenenden statt. Hierfür betragen gemäß Abschnitt 6.3. der TA Lärm die Beurteilungspegel tags bis zu 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). Durch diese Regelung sind die Veranstaltungen abgedeckt. Die Ausführungen in der Begründung zu Fragen der sozialen Adäquanz, der Standortgebundenheit und Akzeptanz sowie der	
--	--	--	--	--

		- SG Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Stadt Kroppenstedt ist der Trink- und Abwasserzweckverband (TAZV) "Vorharz". Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des TAZV "Vorharz" vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem TAZV "Vorharz" abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den TAZV "Vorharz" festgelegt. - Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Generell gilt, dass anfallendes Niederschlagswasser nach §55 WHG ortsnah, wenn dieses möglich ist, versickert oder verrieselt werden sollte. Entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Nach §79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt. - Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickertfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung oberflächiger Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Versickerung ist unter Beachtung der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser möglich. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Nach §69 Abs.1 WG LSA ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist (Verkehrsflächen), bedarf es nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG. - Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept des Ortes ist entsprechend anzupassen. - Trinkwasser/ Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.	Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit werden ergänzt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der TAZV hat mitgeteilt, dass der Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation über einen Erschließungsvertrag zu Lasten der begünstigten Grundstückseigentümer möglich ist. - Der Sachverhalt ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. - Die Hinweise betreffen Erschließungs- und Bauarbeiten. Sie bedürfen im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. - Dies erfolgt im Rahmen vorgesehener Überarbeitungen des Konzeptes. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist vorgesehen.	
--	--	---	---	--

			- Hinweise: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. - Zu beachten ist, dass in unmittelbarer Nähe des Flurstückes 990 der Flur 5 der "Kanalstichgraben zum Landgraben" verläuft. Für dieses Gewässer II.Ordnung gelten die Bestimmungen und Verbote gemäß §38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Hinsichtlich der Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist es geboten, einen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen einzuhalten. Diese Regelung ist auf Abschnitte im Außenbereich beschränkt. Anderenfalls ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, wird gebeten den Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Die Sachverhalte betreffen Einzelvorhaben im Plangebiet. Sie bedürfen keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Kanalstichgraben verläuft erst nördlich der Querung des alten Bahndamms als oberirdisches Gewässer im Sinne des §3 WHG. Gewässerrandstreifen sind daher im Plangebiet nicht zu beachten. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
2.11.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	09.07.2020	- Landesplanerische Stellungnahme gemäß §13 Abs.2 Landesentwicklungs-gesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Kroppenstedt ein Baugebiet mit 12 Bauplätzen für den	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

		Wohnungsbau in örtlich integrierter Lage zu entwickeln und zu erschließen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,12 ha. - Landesplanerische Feststellung: Der Bebauungsplan Wohngebiet "An der Festwiese" ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Gemäß §3 Nr.6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca.1,12 ha) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr.6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter §2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg aufgestellt. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise ist der Plan am 01.07.2006 in Kraft getreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP Magdeburg auf. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß §3 Abs.1 Nr.4 i.V.m. §4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Raumordnungsgesetz (ROG) als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der regionalen Entwicklungsplanung zu beteiligen. - Die Stadt Kroppenstedt besitzt keine zentralörtliche Funktion und hat demnach ihre städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten (LEP LSA 2010, Ziffer 2.1., Z26). Für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Eigenentwicklung zu ermöglichen, die gewachsenen Strukturen zu erhalten und angemessen, bezogen auf die örtlichen Bedürfnisse, weiterzuentwickeln. (Begründung LEP LSA 2010 zum Z26) In den Unterlagen legt die Stadt begründet dar, dass in der Stadt Kroppenstedt ein Bedarf an neuen Wohnbauflächen besteht. Dieser Bedarf soll durch das Wohngebiet "An der Festwiese" gedeckt werden.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	---	--	--

			- Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 ROG verwiesen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
2.12.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	13.07.2020	- Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Abs.1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Gegenwärtig wird der 2.Entwurf vorbereitet. - Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für 12 Einfamilienhäuser geschaffen werden. Die Stadt Kroppenstedt ist im 1.Entwurf nicht als zentraler Ort festgelegt. Demnach ist die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten. In allen Städten und Gemeinden der Region Magdeburg, die keine zentralörtliche Funktion übernehmen, können für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbetreibenden (Eigenbedarf) Wohnbauflächen, Gewerbeflächen u.a. mit entsprechendem Nachweis ausgewiesen werden. Bei der Nachweisführung ist generell eine Flächenbilanz, die eine Analyse der unausgelasteten, unversiegelten und brachliegenden Flächen beinhaltet, erforderlich. Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen gilt: Hinsichtlich des Bedarfes an Wohnbauflächen sind die natürliche Bevölkerungsentwicklung, die	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Einhaltung des Zieles Z26 durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde geprüft. Sie vertritt die Auffassung, dass der Eigenbedarfsnachweis im Rahmen der Begründung hinreichend erbracht wurde und die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Eine Ergänzung der Darlegungen zur Nachweisführung wird daher nicht als erforderlich erachtet.	kein Beschluss erforderlich

			prognostizierte Bevölkerungsentwicklung (auf Grundlage der amtlichen statistischen Bevölkerungsprognose), die Entwicklung der Haushaltsstruktur und der Grundstücksgrößen pro Wohneinheit zu analysieren. Ebenso sind Angaben über die Nachfrage nach Bauland erforderlich. Angaben über die Bevölkerungsentwicklung, die Haushaltsstrukturen und der Nachfrage nach Bauland sind der Begründung zu entnehmen. Die Flächen nördlich des Standortes der Feuerwehr werden als besonders geeignet identifiziert. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Nachweisführung zur Flächenbilanz (siehe oben) in der Begründung ergänzt werden. - Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes, unter Berücksichtigung der zu ergänzenden Flächenbilanz, mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Diese hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung dargelegt. Dieser Stellungnahme schließt sich der Stadtrat Kroppenstedt an.	
2.13.	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz	20.07.2020	- Der TAZV Vorharz ist im angefragten Bereich für die Abwasserentsorgung zuständig. - Das Bebauungsplangebiet liegt nicht an einem bereits vom TAZV abwasserseitig erschlossenen Bereich. Vom TAZV Vorharz sind in diesem Gebiet derzeit keine Netzerweiterungen vorgesehen. Um das Bebauungsplangebiet an die zentrale Abwasserkanalisation des Verbandes anschließen zu können, hat der Erschließungsträger die Herstellung der Abwasserkanalisation selbst vorzunehmen und mit dem TAZV ein Erschließungsvertrag zu abzuschließen. Die zentrale Abwasserkanalisation des TAZV Vorharz befindet sich in der Straße der Freundschaft. Für die abwassertechnische Erschließung des Flurstückes 988 wurde bereits ein Anschluss in den Einfahrtbereich des Anliegerweges gelegt. Dort befindet sich der Anschlusspunkt für die abwassertechnische Erschließung. Auf Grund der geodätischen Höhenunterschiede vom Bebauungsplangebiet und der Straße der Freundschaft ist ein Anschluss im freien Gefälle nicht möglich. Im Rahmen des Erschließungsvertrages ist die Herstellung einer Ortshebestelle sowie der Abwasserkanalisation nach den technischen Vorgaben des Verbandes zu verankern. Der Erschließungsvertrag kann nur mit den tatsächlichen Grundstückseigentümern, so wie im Grundbuch eingetragen, abgeschlossen werden. - Vom Betriebsbereich Abwasser wurde der Hinweis auf Prüfung eines Abwasseranschlusses für den Festplatz im Rahmen des Bebauungsplanes aufgeworfen. Auf Grund wiederholt auftretender Probleme bei Festveranstaltungen wäre eine Lösung in diesem Rahmen angebracht.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise des TAZV werden in die Begründung aufgenommen. Sie betreffen die Möglichkeiten der Erschließung. Abweichend davon kann ein Erschließungsvertrag auch mit der Stadt Kroppenstedt abgeschlossen werden. - Der Sachverhalt ist im Rahmen der Erschließungsplanung des Baugebietes zu prüfen.	kein Beschluss erforderlich

2.14.	Wasser und Abwasserzweckverband Bode-Wipper	26.06.2020	- Trinkwasser: Die trinkwasserseitige Erschließung des Wohngebietes kann über die Hauptleitung DN150 im Bereich der Straße der Freundschaft erfolgen. Die Erschließung des Wohngebietes ist durch einen Investor vorzunehmen. Dazu ist im Vorfeld zwischen dem Investor und dem WAZV "Bode-Wipper" ein Erschließungsvertrag zu vereinbaren. - Weitere Einzelheiten sind in der Wasserversorgungs- bzw. Wasserbeitragssatzung des WAZV "BodeWipper" auf der Internetseite zu finden.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Verbandsgemeinde Westliche Börde Herr Noffz	16.07.2020	- Im Rahmen des Ausbaus des kommunalen Breitbandnetzes innerhalb des Gemeindegebietes der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist die Verlegung von Anlagen in Kroppenstedt im Wohngebiet "An der Festwiese" geplant. Die Zuführung erfolgt von der Straße der Freundschaft aus. Im Zuge der Erschließung des Wohngebietes ist der Einbau von entsprechenden Mikrorohrverbänden und Mikrorohren vorzusehen. Im Vorfeld der Bauaktivitäten ist sich daher abzustimmen. Idealerweise erfolgen die Tiefbauarbeiten durch das mit der Erschließung beauftragte Bauunternehmen. Die den Breitbandausbau betreffenden Leistungen sind gesondert abzurechnen. - Die erforderliche Verlegetiefe der Mikrorohrverbände und Mikrorohre beträgt in Gehwegen mind. 50cm und in Fahrbahnbereichen, Überfahrten und Zufahrten mind. 80cm unter Oberkante des Geländes. Für die Verlegung ist ein 40cm breiter Graben in erforderlicher Tiefe auszuheben und 10cm steinfreier Bettungssand einzubringen, der als Unterlage für den Mikrorohrverband dient. Das Material für die Rohre und Verbände wird beigestellt. Die Rohre sind mit einer 25cm starken Schicht aus steinfreiem Kabelbettungssand abzudecken. Mikrorohre und Mikrorohrverbände sind mit Kappen zu verschließen. Im Bereich von Zu- und Überfahrten sind die Mikrorohrverbände in einem Schutzrohr aus PE-HD, Nenn-Außendurchmesser 110mm, Mind.-Wanddicke 6,3mm zu verlegen. Fahrbahnquerungen für Hausanschlüsse sind in einem Schutzrohr aus PE-HD, Nenn-Außendurchmesser 50mm, Mind.-Wanddicke 4,6mm herzustellen. Besonders hinzuweisen ist auf die Technische Bearbeitung und Erstellung der Bestandsunterlagen: Anfertigen von Bestandsunterlagen in dreifacher Ausfertigung und Übergabe an den Betreiber (Format DIN A 4 im Ordner und digital im dxf- und pdf-Format), Beistellung aller Mess- und Prüfprotokolle, Angaben zur Lage und Verlegetiefe und zum Typ des Mikrorohrverbandes und der Mikrorohre, Angaben zur Lage und Verlegetiefe von Schutzrohren mit Angabe der Nennndurchmesser, Wandstärke und Material, Angaben zu allen tatsächlich verlegten Längen der Mikrorohre/Mikrorohrverbände in Metern, der genauen Lage und Anordnung der Einzel- und Parallelkabel in Bezug auf unveränderliche Festpunkte, dem genauen Verlauf von Kabelbögen sowie Art, Anzahl und Lage von Rohrzügen innerhalb der Kabeltrasse. das Einmessen hat nachweislich am offenen Graben zu erfolgen, jeder Einmesspunkt ist mit Foto, und GPS-Standortdaten zu belegen. Es wird empfohlen, die Lage der Zufahrten zu den neuen Grundstücken im Vorfeld der Kabeltiefbauarbeiten festzulegen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Sachverhalte betreffen die Erschließung des Baugebietes. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bedürfen sie keiner gesonderten Behandlung.	kein Beschluss erforderlich